Von sämmtlichen in den Quellen berührten einzelnen Fällen der usucapio sind nur noch übrig die usu receptiones, die aber um deswillen hier keine weitere Beachtung finden können, weil bei ihnen überhaupt von einem Titel schwerlich geredet wurde. Jedenfalls ist, was wir über diese interessante Erscheinung des ältern römischen Rechtes wissen, viel zu dürftig, als daß daraus für die Einsicht in das Wesen des Titels irgend etwas zu gewinnen stünde.

Ich werde daher nunmehr sofort dazu schreiten können, das allgemeine Ergebniß aus den bisherigen Einzelbetrachtungen zu ziehen.

April 1869.

(Schluß folgt.)

X.

Mittheilungen über die Civilprozeßgesetzgebung in Rußland.

Von Herrn Dr. Franz Mittermaier
in Heidelberg.

Den Lesern des Archivs ist die russische Civilprozeßordnung vom 20. November 1864 durch die von meinem Vater gegebene Darstellung (Arch. f. c. Pr. Bd. 48, S. 273) in ihren Hauptzügen bereits bekannt. Seitdem ist dieses Gesetzbuch durch eine deutsche Uebersetzung den der russischen Sprache Unkundigen näher zugänglich gemacht worden.*) Ich hoffe, den Männern der Wissenschaft, welche die Entwicklung der Gesetzgebung des bürgerlichen Verfahrens mit Aufmerksamkeit verfolgen, einen Dienst zu erweisen, indem ich, auf Grund der

---

*) Die Gerichtsordnungen vom 20. November 1864 (deutsch von Constantin Hackel, Heidelberg 1867). St. Petersburg 1868. Das Buch enthält die Gerichtsbehördenverfassung (Gerichtsordnung), die Strafprozeßordnung und die Civilprozeßordnung.

erwähnten Uebersetzung, in Kürze einige weitere Mittheilungen über die russische Civilprozeßordnung mache.

Diese Mittheilungen werden allerdings nicht dadurch gerechtfertigt, daß die russische Prozeßordnung etwa berufen wäre, durch ihr Vorbild einen bestimmenden Einfluß auf die Gestaltung des deutschen Prozesses zu üben. Der gegenwärtig fast überall siegende Grundsatz der Mündlichkeit und der sie begleitenden Oeffentlichkeit wird durch das russische Gesetzbuch wohl bei dem Verfahren vor dem Einzelrichter mit Glück und Folgerichtigkeit durchgeführt; bei dem Verfahren vor den Kollegialgerichten hingegen wird der für einen zweckentsprechenden Prozeß unbedingt nothwendige Grundsatz der Mündlichkeit durch das s. g. vorbereitende schriftliche Verfahren (wenigstens im ordentlichen Verfahren) so sehr in den Hintergrund gedrängt, daß er kaum mehr wirksam werden kann. Daß dies in Rußland der Fall ist, darf uns freilich nicht wundern, weil es dort gegenwärtig noch (wie mein Vater bemerkt) an der nöthigen Vorbedingung für Durchführung der Mündlichkeit, nämlich einer genügenden Anzahl wohlbefähigter Richter und tüchtiger Anwälte fehlt.

Wenn aber auch in dieser Weise die russische Civilprozeßordnung nicht als Vorbild für die deutsche Gesetzgebung gelten kann, so ist sie doch unstreitig für die Entwickelung des Rechtslebens in Rußland selbst von so außerordentlicher Bedeutung, bezeichnet sie einen geradezu riesigen Fortschritt der dortigen Gesittung und gibt, in Verbindung mit der sie begleitenden Gerichtsordnung und der Strafprozeßordnung, für das dort herrschende Vorwärtsstreben ein so wichtiges Zeugniß, daß ein Zurückkommen auf dieselbe jedem Freund der vergleichenden Wissenschaft nicht unwillkommen sein wird.

Wie bemerkt, beruht die russische Prozeßordnung auf der Unterscheidung des Verfahrens vor den Friedensrichtern und den Kollegialgerichten (Bezirksgericht und Appellhof). Die russischen Friedensrichter haben aber eine von jener der französischen Friedensrichter und deutschen Amtsrichter ganz verschiedene Stellung, denn der russische Friedensrichter ist kein Staatsbeamter, sondern wird von der landschaftlichen Kreis-

versammlung oder der Gouvernementsversammlung auf je drei Jahre gewählt und von der Regierung bestätigt (Ger. O. Satz 10. 23—25). Der Friedensrichter ist auch nicht nothwendiger Weise ein Jurist, sondern Jeder ist zu diesem Amte befähigt, welcher eine gewisse allgemeine Bildung, ein gewisses Vermögen besitzt, und drei Jahre ein Amt bekleidet hat, in welchem er praktische Kenntnisse im Gerichtsverfahren erwerben konnte (G. O. Satz 19). Bei dem Vorhandensein besonderer Verdienste kann die landschaftliche Versammlung sogar durch einstimmigen Beschluß solche Männer als Friedensrichter ernennen, bei welchen die erwähnten Eigenschaften nicht vorhanden sind (Satz 34).

Trotzdem ist die Zuständigkeit der Friedensrichter eine sehr bedeutende, denn sie geht bis 500 Rubel (Pr. O. Satz 29). Klagen über Eigenthum oder Besitzrecht an Liegenschaften, wenn sich dieses Recht auf eine förmliche Urkunde stützt, sind jedoch ihrer Gerichtsbarkeit entzogen (S. 31).

Sehr bezeichnend für die eigenthümliche, ich möchte sagen: volksthümliche, aber aristokratische Stellung der russischen Friedensrichter ist die Bestimmung, daß die Berufung gegen ihre Erkenntnisse nicht etwa an die Bezirksgerichte geht, sondern an die Versammlung sämmtlicher Friedensrichter eines Kreises (Ger. O. Satz 51. Pr. O. S. 162). Die Berufungssumme beträgt 30 Rubel. Auch die Gesuche um Revision, wie die Nichtigkeitsbeschwerde geht an die Friedensrichterversammlung (Pr. O. Satz 189). Erst wenn ein Erkenntniß der Friedensrichterversammlung durch Revisionsgesuch oder Nichtigkeitsbeschwerde angefochten wird, gelangt die Sache an den dirigirenden Senat, den allgemeinen Cassationshof des Reichs. In dieser Weise bilden die russischen Friedensrichter nicht etwa eine untere Instanz der Obergerichte, sondern sind eine besondere Art von Gerichten für sich, welche die große Mehrzahl aller Streitsachen entscheiden und mit den anderen Gerichten nur durch den dirigirenden Senat als Cassationshof zusammenhängen.

Dieser Sonderstellung entsprechend, gibt auch die Prozeßordnung im Buch I (mit 14 Hauptstücken, Satz 29—201) eine vollständige Prozeßordnung für die Friedensrichter mit Vorschriften über alle Theile des Verfahrens.

Das Verfahren vor den Friedensrichtern und den Friedensrichterversammlungen ist durchaus mündlich und öffentlich (Satz 68); schriftliches Vorverfahren findet nicht statt; nicht einmal eine Klageschrift ist nothwendig; die Klage kann vielmehr zu Protokoll gegeben werden (Satz 51); auch können die streitenden Theile ihre Sache gemeinschaftlich ohne Klageschrift vor den Friedensrichter zur sofortigen Verhandlung bringen (Satz 60). Das Erkenntniß wird in Kürze niedergeschrieben (S. 139), innerhalb drei Tagen aber mit Entscheidungsgründen ausgearbeitet (S. 141. 142). Zum Zwecke der Berufung, eines Revisionsgesuchs oder der Richtigkeitsbeschwerde ist eine förmliche Beschwerdeschrift nothwendig (Satz 162. 190).

Manches Bemerkenswerthe bieten die Vorschriften über die einzelnen Theile des Verfahrens, namentlich das Beweisverfahren und die Behandlung der Versäumungserkenntnisse. Die betreffenden Sätze sind aber nur eine Art Auszug aus den ausführlichen Vorschriften des Buches II über die Kollegialgerichte, so daß ich das Nöthige dort im Zusammenhange bemerken kann.

Das II. Buch der Prozeßordnung (in 6 Titel abgetheilt) handelt vom Verfahren bei den allgemeinen Gerichtsbehörden, worunter die Bezirksgerichte, Appellhöfe und der dirigirende Senat als Cassationshof gemeint sind. Titel 1 (11 Hauptstücke, Satz 202—742) ordnet das Verfahren vor dem Bezirksgericht.

Vor Allem ist hier zu bemerken, daß ein Zwang zur Bestellung eines Rechtsanwalts nicht stattfindet. In der Gerichtsordnung, wo in Satz 353—406 die Stellung der Anwälte in durchaus würdiger Weise geordnet ist, wird vielmehr in Satz 386 das Recht der Parteien, ihre Sache vor Gericht ohne Beistand zu führen, ausdrücklich anerkannt.

Der dem Gericht beigeordnete Staatsanwalt wohnt zwar den Gerichtssitzungen an, seine Theilnahme ist aber nur in gewissen Sachen (Sachen der Kronverwaltung, der Gemeinden, Minderjährigen, Taubstummen, Ehesachen u. s. w.) erforderlich (Ger. O. Satz 141. Pr. O. S. 343).

In Betreff des Verfahrens vor dem Bezirksgerichte selbst

könnte man zwar aus der Ueberschrift der Hauptstücke zur Ansicht kommen, als ob auch dies Verfahren auf dem Grundsatz der Mündlichkeit beruhe. Das sechste Hauptstück handelt vom Vortrag der Sache, und ist in dessen erster Abtheilung (Satz 324—339) von der mündlichen Streitverhandlung der Parteien die Rede, während die fünfte Abtheilung des fünften Hauptstücks (Satz 312—23) von dem vorbereitenden schriftlichen Verfahren spricht. Man erkennt jedoch bald, daß letzteres im ordentlichen Verfahren die Hauptsache ist. Jeder Rechtsstreit ist mit einer förmlichen Klagschrift (unter Hinweisung auf die vorzubringenden Beweise) zu beginnen (Satz 256—271), worauf der Gerichtspräsident beide Parteien zur Tagfahrt vorladet (Satz 275—298). Diese Tagfahrt hat aber (was mit ihren Kosten in keinem richtigen Verhältnisse steht) nur den Zweck, daß beide Parteien dem Gerichte anzeigen, welchen Aufenthaltsort sie am Gerichtssitze wählen (Satz 309), und daß der Beklagte seine schriftliche Vernehmlassung abgibt (Satz 313). Wie wir später bei Betrachtung des Versäumungserkenntnisses sehen werden, hat das Ausbleiben von dieser ersten Tagfahrt keinerlei ernstliche Rechtsfolgen, so daß sie offenbar überflüssig ist. Die abgegebene schriftliche Vernehmlassuug wird dem Kläger in Abschrift mitgetheilt, worauf er schriftlich repliciren oder um Anordnung einer Sitzung zum Vortrag der Sache bitten kann (Satz 317). Ebenso kann der Beklagte auf die Replik schriftlich dupliciren oder um Sitzung bitten.

In der Sitzung zum Vortrag der Sache endlich sind es nicht die Parteien, welche ihre Sachen in erster Linie vortragen, sondern ein Gerichtsmitglied, welches vom Präsidenten als Berichterstatter ernannt wird, hat die Verhandlungen durch eine mündliche oder schriftliche (Satz 328), auf Grund der eingereichten Schriftstücke gefertigte Darstellung der Streitsache zu eröffnen (Satz 327). Die Parteien mögen dann ihre Sache mündlich vertreten (Satz 330); es ist ihnen auch gestattet, dabei neue Beweise und Thatumstände zur Erläuterung ihrer Schriftstücke anzuführen (Satz 331); dem Kläger ist jedoch jede Klageänderung unter-

sagt (Satz 332). Ob ebenso der Beklagte an den wesentlichen Inhalt seiner schriftlichen Vernehmlassung gebunden ist, ist nicht gesagt; dem Geiste des Satzes 331 und 332 nach darf dies aber wohl angenommen werden. In einem späteren Satze (575) ist erklärt, daß der Beklagte alle seine Einreden in der schriftlichen Vernehmlassung oder in der zur Abgabe dieser Vernehmlassung angesetzten Tagfahrt vorschützen müsse; nach der Fassung und Stellung des Satzes wäre es aber möglich, daß dies Gebot sich nur auf solche Einreden bezöge, welche die Weigerung, sich überhaupt auf den Streit einzulassen, zur Folge haben können.

In dieser Weise tritt im ordentlichen Verfahren die Mündlichkeit sehr in den Hintergrund; im abgekürzten Verfahren aber ist ihr eine größere Bedeutung eingeräumt. Von demselben handelt das siebente Hauptstück (Satz 348—65), und sieht man daraus, daß das s. g. ordentliche Verfahren die seltene Ausnahme, das abgekürzte die Regel bildet. Letzteres kann eintreten, wenn Parteien und Gericht darüber einig sind, und muß eintreten, wenn es sich um Erfüllung von Verträgen und Verbindlichkeiten überhaupt, besonders um Kauf auf Kredit, Miethe, Dienstvertrag, Arbeitsleistung, zur Aufbewahrung gegebene Sachen u. s. w. handelt; ebenso bei Klagen auf Schadenersatz, wegen eigenmächtiger Besitzergreifung (wenn nicht die liegenschaftliche Eigenthumsfrage eingreift); endlich bei Vollstreckungsstreitigkeiten und Privilegienfragen (S. 349).

Die Hauptunterschiede des abgekürzten Verfahrens bestehen darin, daß dabei alle Fristen kürzer sind, daß Kläger und Beklagter ihre etwaigen Beweisurkunden sogleich bei'm ersten Auftreten vorlegen müssen, und daß der Schriftenwechsel (mit Ausnahme der Klageschrift) wegfallen darf. Bei der zur Vernehmlassung angesetzten (im abgekürzten Verfahren doppelt überflüssigen) ersten Tagfahrt erklärt sich der Beklagte nur mündlich, und wenn die Sache nicht verwickelt erscheint, ordnet der Präsident sogleich eine Sitzung zum Vortrag der Sache an, ohne daß ein Schriftenwechsel stattfindet (S. 354). Mit oder ohne Schriftenwechsel eröffnet am Sitzungstag auch hier ein Gerichtsmitglied die Verhandlung durch Darstellung des we-

sentlichen Inhalts der Sache (Satz 360) — also in der Regel auf alleinigen Grund der Klagschrift — worauf die Parteien mündlich vortragen. Wenn nicht hierauf wegen Schwierigkeit der Sache ein Schriftenwechsel angeordnet wird (Satz 362), so faßt der Präsident in Kürze die Verhandlungen zusammen, worauf das Urtheil erfolgt (363).

In Betreff des Beweisverfahrens (achtes und neuntes Hauptstück, mit 6 und 4 Abtheilungen, Satz 366—565) ist natürlich der Grundsatz gewahrt, daß den Parteien die Beweispflicht obliegt, während das Gericht sein Urtheil rein auf die ihm vorgelegten Beweise baut (S. 367). Ein eigentliches Beweisurtheil findet nicht statt; haben die Parteien nicht ohne Aufforderung das Nöthige bewiesen, so eröffnet ihnen dies das Gericht durch Zwischenbescheid und setzt ihnen eine Frist zur Beweisführung (368). Ob das Gericht an die etwa dabei gegebene Entscheidung über Beweispflicht oder andere Streitpunkte gebunden bleibt, ist hier nicht gesagt; später bei den Vorschriften über Rechtskraft heißt es in Satz 891, daß das Gericht einen Zwischenbescheid wegen veränderter Umstände wieder aufheben kann.

Das Beweisverfahren selbst findet in der Regel in öffentlicher Gerichtssitzung statt, namentlich auch das Zeugenverhör (S. 385); ebenso die s. g. Prüfung der Beweise (500); doch werden in einzelnen Fällen, z. B. bei der s. g. Befragung der Nachbarn (S. 413), dem Augenschein (508), Gerichtskommissare zur Erhebung abgesandt.

In Bezug auf die Beweiskraft nimmt das Gesetzbuch, wie die meisten heutigen Prozeßordnungen, eine vermittelnde Stellung ein. Zwar weist das Gesetz den Friedensrichter an (Satz 129), die Kraft der Beweise nach seiner Gewissensüberzeugung zu bestimmen; ebenso sind die Kollegialgerichte befugt (S. 411. 437. 533), die Beweiskraft einer Zeugenaussage, eines abgegebenen Gutachtens nach ihrem Ermessen zu bestimmen; allein in Betreff der Beweiskraft der Urkunden macht sich das russische Gesetz von den hergebrachten Sätzen nicht los, enthält sogar einige Sätze, welche über das anderwärts Festgehaltene hinausgehen. Oeffentliche

und anerkannte Privaturkunden haben unter den Parteien und ihren Rechtsnachfolgern volle Beweiskraft (S. 457. 458), und gehen dabei die öffentlichen den Privaturkunden unbedingt vor (S. 459). Gegen den Inhalt einer giltigen Beweisurkunde haben Zeugenaussagen gar keine Kraft (410), den Fall behaupteter Fälschung natürlich ausgenommen. Ausführliche Vorschriften sind über die Beweiskraft der Handelsbücher gegeben. Nichthandelsleuten gegenüber haben dieselben Beweiskraft, sofern eine Lieferung, ein Darlehn im Allgemeinen bewiesen, und nur Zeit, Betrag, Beschaffenheit u. s. w. streitig ist (466). In gleichem Sinn haben die Bücher der Kleinhändler, Handwerker u. s. w. Beweiskraft gegen ihre Kunden (470). Hält sich ein Empfänger ein Lieferungsbuch, worin der Liefernde die Lieferungen einträgt mit Angabe der dafür zu leistenden Zahlung, so soll der Eintrag als Beweis gegen den Empfänger gelten, sobald er das Buch langer als sieben Tage ohne Widerspruch im Hause hat (471). Ob diese Grundsätze auch für den Friedensrichter maßgebend sind, ist nicht klar gesagt. Es heißt dort nur (Satz 105), daß er Urkunden aller Art in Erwägung zieht, und daß der Inhalt der Urkunden durch Zeugenaussagen nicht widerlegt werden kann (106). Es scheint sonach, daß das Gesetz dem Friedensrichter größere Freiheit in Beurtheilung der Beweiskraft geben will. Allein es ist dabei doch nicht außer Acht zu lassen, daß Satz 80 die Friedensrichter allgemein anweist, in Zweifelsfällen sich durch Vergleichung der ausführlichen, für die allgemeinen Gerichtsbehörden gegebenen Sätze zu helfen. Zu bemerken ist noch, daß nicht blos die Parteien unter sich, sondern sogar auch Dritte zur Herausgabe aller Beweisurkunden verpflichtet sind (Satz 442. 445). Für Dritte ist nur in Betreff der Privatbriefe und Handelsbücher eine Ausnahme gemacht.

Eigenthümlich ist dem russischen Gesetz eine besondere Art des Zeugenbeweises, die Befragung der Nachbarn, welche ja auch im Strafverfahren eine Rolle spielt. Nach Satz 412 kann das Gericht bei Streitigkeiten über Ausdehnung, Dauer eines Grundbesitzes, auf Antrag einer Partei, die Befragung der Nachbarn anordnen. Dabei wird ein Verzeichniß der älte-

ren Einwohner des betreffenden Ortes aufgenommen, durch's Loos hieraus 12 (oder nach Umständen nur 6) gezogen, wobei ein beschränktes Ablehnungsrecht der Parteien ohne Angabe der Gründe stattfindet; diese Nachbarn werden dann wie Zeugen eidlich verhört; ihre Aussage oder Entscheidung ist aber nur dann unbedingt maßgebend, wenn sich die Parteien ihr zum Voraus unterworfen haben (Satz 412—437).

Der Eid kömmt als Beweismittel im russischen Verfahren nicht vor. Satz 485 untersagt ausdrücklich, einen Eid zuzuschieben oder richterlich aufzulegen. Nur wenn sich die Parteien dahin vereinbaren, kann die Entscheidung auf Parteieid gestellt werden. Ist dies der Fall, so ist der Eid in der Kirche oder im Bethause des betreffenden Bekenntnisses zu leisten (493).

Das elfte Hauptstück (Satz 693—735) handelt vom Erkenntniß. Dabei ist hervorzuheben, daß vor der Abstimmung in der Hauptsache bestimmte Fragen festgestellt werden müssen, worüber dann abzustimmen ist (694—96). Bei der Abstimmung selbst folgt das Gesetz dem französischen System (C. de Pr. 117. 467), wonach bei dem Vorhandensein von mehr als zwei Meinungen die Richter, welche die geringste Stimmenzahl für ihre Meinung haben, wählen müssen, welcher der anderen Meinungen sie sich anschließen wollen (Satz 699).

In Betreff der Versäumnißerkenntnisse (Satz 718—735) ist die russische Prozeßordnung sehr nachsichtig. Von einem ernstlichen Rechtsnachtheile im Falle des Versäumens der ersten Vernehmlassungstagfahrt ist nicht die Rede; die erscheinende Partei kann nur um Sitzung zum Vortrag der Sache bitten (S. 320); die nicht beantworteten thatsächlichen Behauptungen des Gegners werden also nicht etwa als zugestanden angenommen. Ebenso wenig spricht das Gericht ohne Weiteres dem Kläger die Streitsache zu, wenn der Beklagte in der Verhandlungstagfahrt ausbleibt; vielmehr muß der Kläger nach wie vor seine Klage beweisen, und erhält nur dann und soweit ein günstiges Urtheil, als er beweist (Satz 146. 722). Bleibt der Kläger aus, so wird das Verfahren eingestellt, kann aber später von Neuem begonnen werden (S. 718).

Die im Versäumungserkenntniß unterliegende Partei kann im friedensrichterlichen und im abgekürzten Verfahren 14 Tage lang, im ordentlichen Verfahren 30 Tage lang Einsprache dagegen erheben (S. 151. 727).

Im Titel II des zweiten Buches wird die Anfechtung von Urtheilen durch Appellation, Cassations- oder Revisionsbitte oder Gesuche dritter Personen behandelt, und zwar spricht das erste Hauptstück von der Appellation (S. 743—791). Es ist danach gegen jedes Endurtheil des Bezirksgerichts die Berufung an den Appellhof gestattet (743). Neue Forderungen darf der Appellant dabei nicht geltend machen (747). Das Recht des Appellaten, sich innerhalb der ihm zur Gegenerklärung gesetzten Frist der Appellation anzuschließen und nicht blos in den vom Appellanten angefochtenen, sondern in allen Punkten Abänderung des Urtheils zu begehren, ist ausdrücklich anerkannt (S. 764). Weitere Schriften als die Beschwerdeschrift und die Gegenerklärung werden nicht gewechselt. Nach Ablauf der betreffenden Fristen setzt der Präsident, ohne weiteres Betreiben von Seiten der Parteien, die Sitzung zum Vortrag der Sache an (S. 767). In dieser Sitzung erstattet ein Gerichtsmitglied Bericht über die Sache, worauf die Parteien mündlich verhandeln (768). Ihre Thätigkeit ist aber nicht wesentlich; auch ohne dieselbe, ja ohne ihre Anwesenheit wird zum Urtheil geschritten (770).

Das zweite Hauptstück dieses Titels handelt von der Aufhebung der Erkenntnisse (Satz 792—815). Dieselbe kann in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde (Kassationsgesuch — auch bei unrichtiger Auslegung des Gesetzes gestattet), eines Revisionsgesuches (bei Entdeckung neuer Thatsachen oder bei Urkundenfälschung) oder des Gesuchs einer durch das Urtheil beschwerten dritten Person geschehen. Alle solche Gesuche gehen an den dirigirenden Senat (801), welcher auf Vortrag eines Senators und Vernehmung des Staatsanwalts das Erkenntniß fällt, ohne daß von weiterer Thätigkeit der Parteien die Rede wäre (804). Die vom Senate angenommene Gesetzauslegung ist für alle Gerichte bindend (S. 813).

Im fünften Titel des zweiten Buches wird die Vollstreckung der Urtheile geordnet (10 Hauptstücke. Satz 891—1281). Es würde zu weit führen, wenn ich hier Einzelnes angeben wollte. Die Vorschriften sind sehr ausführlich, namentlich auch über Verwerthung von Handelspapieren (1071—83). Sobald der erkennende Gerichtshof sein Urtheil für vollziehbar erklärt hat, wird die Sache dem Gerichtsvollzieher übergeben, welcher sie in der Regel ohne weiteres Eingreifen des Gerichts durchführt. Die persönliche Haft ist noch ganz allgemein als Vollstreckungsmittel anerkannt, sobald die Summe 100 Rubel beträgt, und der Schuldner nicht andere Vollstreckungsmittel nachweist (S. 1224—1227). Die Dauer der Haft richtet sich nach der Urtheilssumme und beträgt 6 Monate bis 5 Jahre, je nachdem die Urtheilssumme von 100—100,000 Rubel ausmacht (1234). Gegen einen Schuldner, welcher verhaftet ist, darf kein anderes Vollstreckungsmittel gebraucht werden, und ist jeder Schuldner, welcher die gesetzliche Dauer der Haft ausgehalten, von seiner Schuld befreit (S. 1237).

Im dritten und letzten Buche der Prozeßordnung werden in vier Titeln die Ausnahmen von der allgemeinen Ordnung des Verfahrens behandelt (Satz 1282—1400). Es ist hier das Verfahren in Sachen der Kronverwaltung, bei Entschädigungsklagen gegen Beamte, bei Ehesachen und Streit über eheliche Geburt, endlich auch das Vergleichs- und schiedsrichterliche Verfahren geordnet.

Von weiteren besonderen Verfahrensarten spricht die Prozeßordnung nicht; namentlich berührt sie das Gantverfahren nicht; ebenso kommt auch (was ein großer Mangel ist) nichts von einem Mahnverfahren vor, wodurch (wie durch die so höchst zweckmäßigen bedingten Zahlbefehle in Baden) unbestrittene Forderungen in einfacher und billiger Weise sichergestellt würden.

Etwas dem Exekutivprozesse Aehnliches findet sich insofern, als die Prozeßordnung (Satz 74. 352. 364) vorschreibt, daß die Ladung des Beklagten, sowohl im friedensrichterlichen als im s. g. abgekürzten Verfahren mit kürzester Frist zu ver-

fügen ist, sobald es sich um Erfüllung gehörig abgeschlossener und beglaubigter Verträge und Verbindlichkeiten handelt, und daß das Gericht selbst die unverzügliche Erfüllung der Verbindlichkeit mit Ausfertigung eines Vollstreckungsdekrets verfügen kann, wenn es findet, daß die Erwiderungen des Beklagten keine Beachtung verdienen.

Ebenso ist durch Satz 125 fgd. und 590 fgd. eine Art von Arrestprozeß angeordnet, indem der Richter vorläufige Sicherstellung einer erhobenen Klage durch Beschlagnahme, Bürgschaftsbestellung u. s. w. verfügen kann, wenn der Kläger bescheinigt, daß er ohne Sicherstellung Gefahr liefe, der Möglichkeit der Befriedigung beraubt zu werden. Stützt sich der Kläger auf eine gerichtlich oder notariell beglaubigte Schuldverschreibung, so darf das Gericht die Bitte um Sicherstellung nicht abweisen (S. 125. 595.).

XI.

Miscellen.

Die gegenwärtige rege Thätigkeit der Gesetzgebung in Deuschland hat eine zahlreiche mit ihr zusammenhängende Literatur hervorgerufen. Meist sind diese Schriften nur von vorübergehender Bedeutung. Dennoch wollen wir die Leser des Archives ab und zu auf einige derselben aufmerksam machen. Unter mehrern uns gegenwärtig vorliegenden dürfte ganz besondere Beachtung verdienen eine kleine Broschüre:

Zur Reform der bayer. Hypotheken-Gesetzgebung Mit Rücksicht auf den preußischen Entwurf eines Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke. Von Advocat von Auer. München 1869. (E. H. Gummi). 8. 28 S.

Ueberall auf dem praktischen Standpunkt fußend und von den Erfahrungen des Lebens ausgehend bespricht der Verfasser den im Titel genannten preußischen Gesetzentwurf mit beson-